

Satzung der Stadt Neuwied über die Einrichtung eines Jugendbeirates

Aufgrund der §§ 56 b und 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.02.2014 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) In der Stadt Neuwied wird ein Jugendbeirat eingerichtet.
- (2) Der Jugendbeirat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendbeirat kann außerdem Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anregen.
- (3) Die Beteiligung des Jugendbeirates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2 Rechte und Pflichten des Jugendbeirats und seiner Mitglieder

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die § 18 Abs.1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des § 56 b der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Jugendbeirat kann seine Anträge durch seine/n Vorsitzende/n bzw. durch seine/n Stellvertreter/in in den Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen erläutern und begründen.

§ 3 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendbeirates

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Dem Jugendbeirat gehören je Wahlperiode 21 Mitglieder an, die Zusammensetzung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 5.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Neuwied, die am Tag des Beginns der Wahlzeit das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendbeirat bleiben unberührt.

§ 5 Wahl der Mitglieder und Sitzverteilung

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt an den benannten Neuwieder Schulen und in einer Jugendversammlung.

a) Wahlen an den Schulen:

Die Wahlen finden an folgenden Schulen statt: Gymnasien, IGS, Realschulen Plus, Berufsbildende Schulen, Rudolf-Steiner-Schule, Förderschulen.

b) Jugendversammlung:

Die Jugendlichen, die keine Neuwieder Schule besuchen, wählen in einer eigens dafür einberufenen Jugendversammlung zwei Vertreter/innen für den Jugendbeirat.

- (2) Sitzverteilung:
 An den Gymnasien, der IGS und den Realschulen Plus werden jeweils zwei Sitze besetzt, davon jeweils ein Sitz in der Altersgruppe der 12-14 jährigen und ein Sitz in der Altersgruppe der 15-17 jährigen. Für den Fall, dass an einer dieser Schulen in einer Altersgruppe keine Kandidatenmeldung erfolgt, wird bei der Wahl der Sitz dieser Altersgruppe der anderen Altersgruppe zugeteilt.
 An den Berufsbildenden Schulen und der Rudolf-Steiner-Schule wird jeweils ein Sitz besetzt.
 Im Förderschulbereich 1 werden die beiden Schulen für einen Sitz zusammengefasst, im Sonderschulbereich 2 erhalten die Schulen insgesamt zwei Sitze.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Jugendbeirats während der Wahlperiode wird der / die Nächstplatzierte aus der jeweiligen Schule bzw. der Jugendversammlung in den Jugendbeirat nachberufen (Nachrücker).

§ 6 Vorsitz und besondere Funktionen

- (1) Der Jugendbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Oberbürgermeister oder der zuständige Dezernent den Vorsitz.
- (2) Der Jugendbeirat wählt eine/n Vertreter/in, der/die den Jugendbeirat im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertreter(in).

§ 7 Verfahren und Arbeitsweise

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates Neuwied gelten entsprechend.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Jugendbeirat tritt mindestens viermal jährlich zur Beratung zusammen.
- (4) Der Jugendbeirat kann zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen haben beschlussvorbereitende Funktion gegenüber dem Jugendbeirat. An den Arbeitsgruppen können auch am jeweiligen Thema interessierte andere Jugendliche aus Neuwied teilnehmen.
- (5) Der Jugendbeirat soll in seiner Arbeit die Interessen aller Jugendlicher berücksichtigen.
- (6) Der Jugendbeirat kann zur Erörterung bestimmter Themen sachkundige Personen, z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen städtischer Ämter, zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Der Jugendbeirat benennt jeweils zwei Mitglieder zur beratenden Vertretung in den jugendrelevanten städtischen Ausschüssen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuwied über die Einrichtung eines Jugendbeirates vom 05.04.2006 außer Kraft.

Neuwied, den 20. Februar 2014

gez.
 R o t h
 (Oberbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.